

**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)**

Herr Schmitz (02-4)

Telefon: (0221) 221-94313
Fax : (0221) 221-94342
E-Mail: Andreas.Schmitz2@stadt-koeln.de

Datum: 01.06.2021

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der 6. Sitzung der Bezirksvertretung
Ehrenfeld vom 31.05.2021****öffentlich****10.1.1 Städtebauliches Planungskonzept Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld
Anhörung der Bezirksvertretung Ehrenfeld zu den Ergebnissen der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Vorgaben
zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes
3125/2020****Beschluss**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes gemäß Anlage 2 einen Bebauungsplan-Entwurf auszuarbeiten. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind dabei gemäß der Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 3) zu berücksichtigen;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung ohne Einschränkung zustimmt.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung unter Top 10.1.1 und fasst parallel dazu den folgenden Begleitbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des städtebaulichen Planungskonzeptes gemäß Anlage 2 einen Bebauungsplan-Entwurf auszuarbeiten. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind dabei gemäß der Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 3) zu berücksichtigen;

Darüber hinaus soll zum einen die Beschlussvorlage um den Punkt a) und die in Anlage 3 der Stellungnahmen der Verwaltung um die Punkte b) bis h) ergänzt werden:

- a) Die Erfüllung des Kodexes, welcher von Bürger*innen, Vertreter*innen der politischen Parteien, der Verwaltung und des Investors mehrheitlich mitgetragen wurden somit auch von allen akzeptiert wird, muss gewährleistet sein und ist im weiteren Verfahren darzustellen. Deswegen soll der Kodex Teil der Begründung zum Bebauungsplan werden und Erwähnung finden. Der derzeitige Entwurf setzt wesentliche Vereinbarungen des Kodexes nicht um und muss an den entsprechenden Stellen geändert werden. Dies schließt ausdrücklich auch alle Verkehrsplanungen, die das Helios-Gelände betreffen, mit ein.
- b) Lfd. Nr. 1.1 Die Verwaltung erstellt, vor Ankauf des erforderlichen Grundstückes, auf Basis der Abschlussdokumentation „Runder Tisch Kulturbaustein Helios“, bis Anfang 2022 einen Umsetzungs- und Ablaufplan, der folgende Punkte beinhaltet:
1. Gründung einer juristischen Person als verantwortliche Betreiberin des Projektes „Kulturbaustein Helios“
 2. Darstellung eines verbindlichen Betriebskonzeptes als Planungsgrundlage
 3. Darstellung eines belastbaren Kosten- und Finanzierungsplanes für die Errichtung und den Betrieb des Gebäudes „Kulturbaustein Helios“
- c) Lfd. Nr. 5.3 Die Möglichkeit der Umfahrung der Rheinlandhalle für Lieferverkehr wird abgelehnt: Es sind alle planerischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die südliche Umfahrung der Rheinlandhalle durch Lieferverkehr zu unterbinden. Dies ist verbindlich zu sichern, z. B. im Rahmen des städtebaulichen Vertrags oder durch die textliche B-Plan Festsetzung. Die Maßnahmen sind der BV Ehrenfeld vor Abschluss der Verträge vorzustellen. Die Anlieferung erfolgt von der Heliosstraße über die nördliche Zufahrt der Rheinlandhalle. Der Platzbereich südlich der Rheinlandhalle bleibt frei von Lieferverkehren.
- d) Lfd. Nr. 6.3 Die öffentliche und barrierefreie Durchwegung des Gesamtgeländes ist planungsrechtlich zu sichern und auch schon während anstehender Bauphasen jederzeit zu gewährleisten. Die mitgeteilte Einzäunung des Schulhofs (3580/2020) „bis zur Herrichtung der Außenanlagen des gesamten Plangebiets“ darf so nicht umgesetzt werden. Einzelne Baustellenabschnitte müssen durch ein Baustellenmanagement jeweils für sich gesichert werden und jeweils die Durchwegung des Geländes und damit insb. den Zugang zur Heliosschule prioritär sicherstellen. Die Platzgestaltung südlich und östlich der Rheinlandhalle wird bis zur Betriebsaufnahme der Schule 2024 so weit fertiggestellt, dass der Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers im Umfeld der Schule genüge getan ist. Nicht bebaute Baufelder außerhalb dieser Freiflächen sind vom Eigentümer zu sichern. Dies ist im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.
- e) Lfd. Nr. 5.5 Insgesamt fehlen bei der Planung kreative Ideen, um mehr Grünflächen, Springbrunnen, Bäume, Bänke, intensive Dachbegrünung, Plätze zum Verweilen und Fassadenbegrünung auf dem Gelände zu ermöglichen. Gerade die Platzgestaltung vor der Rheinlandhalle, sowie alle

weiteren „Freiflächen“ sind unter diesen Aspekten zu gestalten. Das ganzheitliche Freiraumkonzept wird zum Wettbewerb ausgeschrieben und mit einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. .

- f) Lfd. Nr. 5.2 Die oberirdischen Stellplätze auf der Nordseite der Rheinlandhalle sollen entfallen und falls dennoch erforderlich in die Tiefgarage verlegt werden. Dies ist verbindlich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages festzulegen.
- g) Lfd. Nr. 4 Die Heliosstraße wird als Shared Space ausgewiesen und es wird auf öffentliche Stellplätze und die gesamten Kiss-and-Ride-Plätze verzichtet. Jegliche geplanten Park-/Stellflächen auf der Vogelsanger Straße müssen ersatzlos gestrichen werden
- h) Lfd. Nr. 6.1 Wie auch in anderen Kommunen bereits praktiziert, soll die Verwaltung den städtebaulichen Vertrag sowie Durchführungsverträge, die das Heliosgelände betreffen, vor Unterzeichnung in die BV und den entsprechenden Gremien vorstellen und soweit wie möglich öffentlich machen.

Die BV Ehrenfeld beauftragt die Verwaltung:

gegenüber der Bauherrin auf einen zügigen Wohnungsbau am Ehrenfeldgürtel außerhalb der Fläche, die durch einen Schnellimbiss bis 2032 belegt ist, zu drängen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich mit Änderungen zugestimmt gegen die Stimme von Bezirksvertreterin Pöttgen (FDP).

